Anlage 1



Satzung - Villa Nachttanz - aktiön2001 - Verein zur Förderung junger Kultur e.V.

# § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Villa Nachttanz aktiön2001 e. V."
- (2) Er trägt den Zusatz "Verein zur Förderung junger Kultur"
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

#### § 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein möchte Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume für Spiel und Selbstverwirklichung schaffen. Er unterstützt Spielangebote für Kinder und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene, die ihrer kulturellen und politischen Bildung dienen. Dabei betrachtet sich der Verein als überparteilich und weltanschaulich neutral
- (2) Der Verein fördert und organisiert insbesondere:
- den Erwerb und Erhalt von Grundstücken zur Nutzung als Raum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- kulturelle Veranstaltungen
- (3) Der Verein unterstützt und fördert humanitäre und gemeinnützige Projekte mit Spenden

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und dient unmittelbar und ausschließlich den unter § 2 genannten Zielen.
- (2) Einnahmen sind ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen. Soweit der Verein Vermögen erwirbt oder ansammelt, muss es ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke Verwendung finden.
- (3) Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen an Vereinsmitteln.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

- Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein unterscheidet
  - Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten unterstützen und an ihrer inhaltlichen Gestaltung mitarbeiten. Hierzu gehören u. a. auch die praktische Mithilfe bei:

- der Organisation von Veranstaltungen
- der Aufsicht bei Ausstellungen
- der Pflege des Gebäudes
- dem Versand und dem Verteilen von Programmen und Einladungen
  - Fördernde Mitglieder
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Die Erklärung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie muss den Beitrittswillen zum Ausdruck bringen, sowie ein Anerkenntnis der Vereinssatzung beinhalten

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gibt er seine Zustimmung, erhält die Person die Mitgliedsrechte. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand kann auf Antrag eines aktiven Mitgliedes die Mitgliederversammlung erneut über den Aufnahmeantrag

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
- Ausschluss
- Tod (bei natürlichen Personen)
- Auflösung (bei juristischen Personen)
- (2) Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich und wird mit sofortiger Wirkung gültig. Beiträge und sonstige Zuwendungen, die bis dahin von dem Mitglied geleistet wurden, verbleiben beim Verein.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Vereins auf gröbliche Weise gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins, kann es von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied von der Mitgliederversammlung zu hören. Sollte sich das betroffene Mitglied ohne schwerwiegenden Grund der Anhörung entziehen, kann es auch ohne Anhörung ausgeschlossen werden

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird bei der Aufnahme in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorstand und dem neuen Mitglied festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird bei einer Vollversammlung festgesetzt.

# § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitaliederversammlung
- (3) die Vollversammlung

# § 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird zusätzlich einberufen auf Antrag eines Drittels der aktiven Mitglieder.
- (2) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an, Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme, Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt
- (3) Anträge nach Abs. 2 Satz 2 müssen der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.
- (4) Zur Vollversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens ein Woche vor Beginn der Vollversammlung zuzugehen.
- Der/die Vorsitzende trägt für die satzungsgemäße Einladung die Verantwortung. Ist ein Antrag nach Abs. 2 Satz 2 gestellt, muss der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Vollversammlung einberufen, es sei denn, dass der Antragsteller eine längere Frist wünscht



Satzung - Villa Nachttanz - aktiön2001 - Verein zur Förderung junger Kultur e.V.

- (6) Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
- Die Wahl der drei Stellvertreter/-innen des Vorstandes
- Beschlussfassungen
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes
- Die Entgegennahme von Kassenberichten
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Änderung der Satzung
- · Die Auflösung des Vereins
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

## § 9a Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung tagt wöchentlich und ist bei Anwesenheit der Hälfte der aktiven Mitglieder beschlussfähig

#### § 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- der/die Vorsitzende
- der/die Kassierer/-in
- der/die Schriftführer/-in
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehört der Vorstand und die jeweiligen Stellvertreter an
- (3) Der erweiterte Vorstand wird j\u00e4hrlich von der Vollversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gew\u00e4hlt. Gew\u00e4hlt werden k\u00f6nnen nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorstand muss tagen, wenn es eines der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (6) Der-/diejenige bzw. diejenigen, der/die die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt bzw. verlangen, hat bzw. haben alle Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vor der verlangten Vorstandssitzung schriftlich einzuladen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden; dem/der Kassierer/-in, dem/der Schriftführer/in. Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte ab 500,– Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (9) Die Stellvertreter des Vorstandes üben ihr Vertretungsrecht i.S.d. § 26 BGB erst bei Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes aus.

(2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom/yon der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

## § 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind geheim. Bei Einzelwahlen ist der-/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Listenwahlen sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit findet ein erneuter Wahlgang statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, bedarf ein Antrag der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

# § 12 Kassenprüfer/-innen

(1) Die Vollversammlung bestellt j\u00e4hrlich zwei Kassenpr\u00fcfer/innen aus dem Kreis der aktiven Mitglieder. Diese d\u00fcrfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und m\u00fcssen das 18. Lebens\u00e4ahr vollendet haben.

# § 13 Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/die Kassierer/-in führt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die Kassenführung des Vereins.
- (3) Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfer-/innen zu überprüfen. Über das Ergebnis der Kassenführung ist der Vollversammlung Bericht zu erstatten

# § 14 Satzungsänderungen

- (1) Die Vollversammlung kann nur dann eine Satzungsänderung beschließen, wenn der fristgerechten Einladung der Satzungsänderungsantrag beigefügt worden ist
- (2) Der/die Antragsteller/-in kann die Beifügung seines/ihres Satzungsänderungsantrages verlangen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung fließt das Vereinsvermögen an den in § 2 Abs. 3 benannten Stadtkreis bzw. dem dort benannten Landkreis zu gleichen Teilen zu, welche es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen haben.

# § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.12.2002 in Kraft.